

Herrn  
Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau

Wien, am 31.10.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.9/0041-I/5/2012

Mag. Schmied/2721  
Fax 01/71100/2377  
sebastian.schmied@lebensministerium.at

**Gegenstand: Einsichtnahme in Kosten/Nutzen-Analyse Rückhaltebecken Angsüß –  
Antrag auf Erlassung eines Bescheides nach § 8 Abs. 1 UIG**

## **B E S C H E I D**

Der Antrag von Herrn Ernst Sperl vom 6. August 2012 auf Mitteilung nach § 8 Abs. 1 UIG, welche Mitteilungsschranken und/oder Ablehnungsgründe gegen die Veröffentlichung der Kosten/Nutzen-Analyse betreffend das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß am Pfudabach sprechen wird gemäß § 8 Abs. 1 UIG

a b g e w i e s e n .

## **B E G R Ü N D U N G**

Mit E-Mail vom 6. August 2012 hat der Antragsteller den Antrag auf Bescheiderlassung auf Grundlage des UIG gestellt, mit dem er die Entscheidung begehrte, welche Mitteilungsschranken und/oder Ablehnungsgründe gegen die Veröffentlichung der Kosten/Nutzen-Analyse betreffend das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß am Pfudabach im Internet sprächen.

Diesem Antrag war eine Einsichtnahme des Antragstellers in die Kosten/Nutzen-Analyse Angsüß betreffend das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß am Pfudabach vorangegangen.

Am 15. Mai 2012 erhielt der Antragsteller im Rahmen des UIG die Möglichkeit, in die Kosten/Nutzen-Analyse Angsüß betreffend das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß am Pfudabach im BMLFUW, Abt. VII/5, nach Bereitstellung durch MR DI Faltl Einsicht zu nehmen und die ihn interessierenden Passagen zu fotografieren.

Gleichzeitig wurde ihm dabei eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet untersagt.

Der Antragsteller brachte in seinem Antrag vom 6. August 2012 vor, dass das Ziel des UIG die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt sei, insbesondere durch Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck würden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt. Kosten/Nutzen-Analysen seien Umweltinformationen. Demnach könnte die Kosten/Nutzen-Analyse auch von Amts wegen im Internet veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung durch Private müsse daher auch erlaubt sein.

**Die Behörde hat hierzu erwogen:**

Gemäß § 4 UIG wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, gewährt.

§ 2 UIG zählt die verschiedenen Umweltinformationen auf, deren Übermittlung beantragt werden kann und gehören dazu unter anderem gemäß Z 5 auch Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 UIG ist die begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom Informationssuchenden verlangt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 UIG ist die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle unentgeltlich.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Herr Sperl die von ihm gewünschte Kosten/Nutzen-Analyse Rückhaltebecken Angsüß durch Einsichtnahme und Fotografieren derselben erhalten hat und wurde seinem Begehren auf Einsichtnahme in die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Umweltinformationen daher ohne Einschränkung Folge geleistet.

§ 8 Abs. 1 UIG normiert den Rechtsschutz dahingehend, dass auf Antrag des Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen ist, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden.

Zum Antrag des Herrn Sperl auf Bescheiderlassung vom 6. August 2012 ist daher auszuführen, dass ein solcher Anspruch nach den Bestimmungen des UIG nicht mehr besteht, da der Antragsteller insofern nicht beschwert ist, als ihm die Daten im Rahmen seiner Einsichtnahme schon übermittelt wurden bzw. ihm der Zugang durch Fotografieren gewährt wurde.

Eine Grundlage für das bescheidmäßige Absprechen seines Antrags, ob Mitteilungsschranken- oder Ablehnungsgründe gegen eine Veröffentlichung der gegenständlichen Umweltinformationen im Internet sprechen, ist dem UIG nicht zu entnehmen und war daher vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht abzusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.


## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 8 Abs. 4 UIG iVm § 63 Abs. 5 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Für den Bundesminister:

Mag. S c h m i e d

Elektronisch gefertigt!

Signaturwert	VepQ43bEBaOwym5VQWeDR426NWLX4epBxktY9ueEXzcPakRxXUyA/giCGIF0RMVf+p6 NZ8ewPk67y894lNEPADMvmnu2fnfJFrQ+xydmQGcGcZXeufivMf0XVeXE9fl/BJz3Jj yh8hBVwdmmMpB4Hz2YX+pJ/YeDmjOozljVLpo=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-31T13:35:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	